



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Freundeskreis Schloß Hubertusburg e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wermisdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sanierung, Erhaltung und Wiederbelebung des Jagdschlusses Hubertusburg in Wermisdorf.
- (2) In diesem Sinne initiiert oder unterstützt der Verein Initiativen, die den Schlosskomplex als bedeutendes nationales und europäisches Baudenkmal mit überdurchschnittlicher Ausstrahlungskraft menschlichen Kulturschaffens und als Ort der Friedensverträge zwischen Preußen, Österreich und Sachsen zur Beendigung des Siebenjährigen Krieges der interessierten Öffentlichkeit näher bringen; namentlich z.B. durch Führungen im Schlossareal, durch kulturelle Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, durch die Organisation und Durchführung von Konferenzen zu Themen der Hubertusburg und seiner Geschichte und als Ausgangspunkt von Friedensinitiativen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person oder sonstiger Empfänger durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vereinsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe nach §3 Nummer 26 und 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten. Alternativ kann eine Aufwandsspende nach §10b EStG bestätigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag enthält Namen, Alter, Beruf und die Kontaktdaten des Antragsstellers.

Die Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung verarbeitet und gespeichert.

Der Verein gewährleistet den Schutz der Mitgliederdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

- (2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen im Sinne der Vereinsziele erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitgliedes;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Streichen von der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen wiederholt verstoßen hat oder durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2500,00 € bedarf es jedoch der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr
 5. Buchführung
 6. Erstellen eines Jahresberichtes
 7. Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses
 8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Beiräte berufen.

§ 9

Amtsdauer und Ämterverteilung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Der gewählte Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Verteilung der Vorstandsämter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Geschäftsbereich

- (1) Die Tätigkeit des Vereins gliedert sich aus ertragssteuerlicher Sicht in 4 Geschäftsbereiche:
 - den steuerfreien ideellen Bereich (Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)
 - die steuerfreie Vermögensverwaltung
 - den steuerbegünstigten Zweckbetrieb
 - den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind diesen Geschäftsbereichen so zuzuordnen, dass die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen und somit nur den in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecken, gewährleistet ist. Dazu führt der Verein ordnungsgemäße Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und geprüften Jahresabschlusses des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufungen der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestellung eines Rechnungsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

- (6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob offen oder geheim gewählt wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung festgestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein der Region, der die Mittel im Sinne des bisherigen Vereins verwendet.
- (4) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.12.1997 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2015 geändert.